

Hofchronik der Familien Flückiger auf den Höfen zu Lünisberg in Ursenbach

Autor(en): **Flückiger, Fritz / Flückiger, Andreas**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch / Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung =
Annuaire / Société suisse d'études généalogiques**

Band (Jahr): **- (1977)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-697648>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hofchronik der Familien Flückiger auf den Höfen zu Lünisberg in Ursenbach

Sei fruchtbar, o teurer Boden,
Ich segne dich mild und gerührt,
Und segne ihn zwiefach, wer immer
Den Pflug nun über dich führt.

Chamisso.

Eine Hofgeschichte schreiben heisst ein Stück Kultur- und Entwicklungsgeschichte - wenn möglich Jahrhunderte umfassend - der Vergangenheit entreissen und dem gegenwärtigen Geschlecht besinnlich vor Augen führen. Es ist vielleicht schwerer, als man meint, aus der trockenen Materie der Käufe, Abtretungen und Erbgänge auch das ethische Moment herauszuschälen, um so ein klares Bild von den wirklichen Faktoren zu gewinnen, die mitgewirkt haben, den Besitz der gleichen Familie zu erhalten.

Die Verfasser dieser Hofgeschichte, Fritz Flückiger (1872-1944) und Andreas Flückiger (1869-1961), haben ihre Darstellung in zwei Teile geordnet: der erste befasst sich hauptsächlich mit dem eigentlichen Stammbaum, der zweite soll mehr der wirtschaftlichen Einstellung und dem sittlichen Aspekt gewidmet sein. Selbstverständlich greift gelegentlich eines in das andere über.

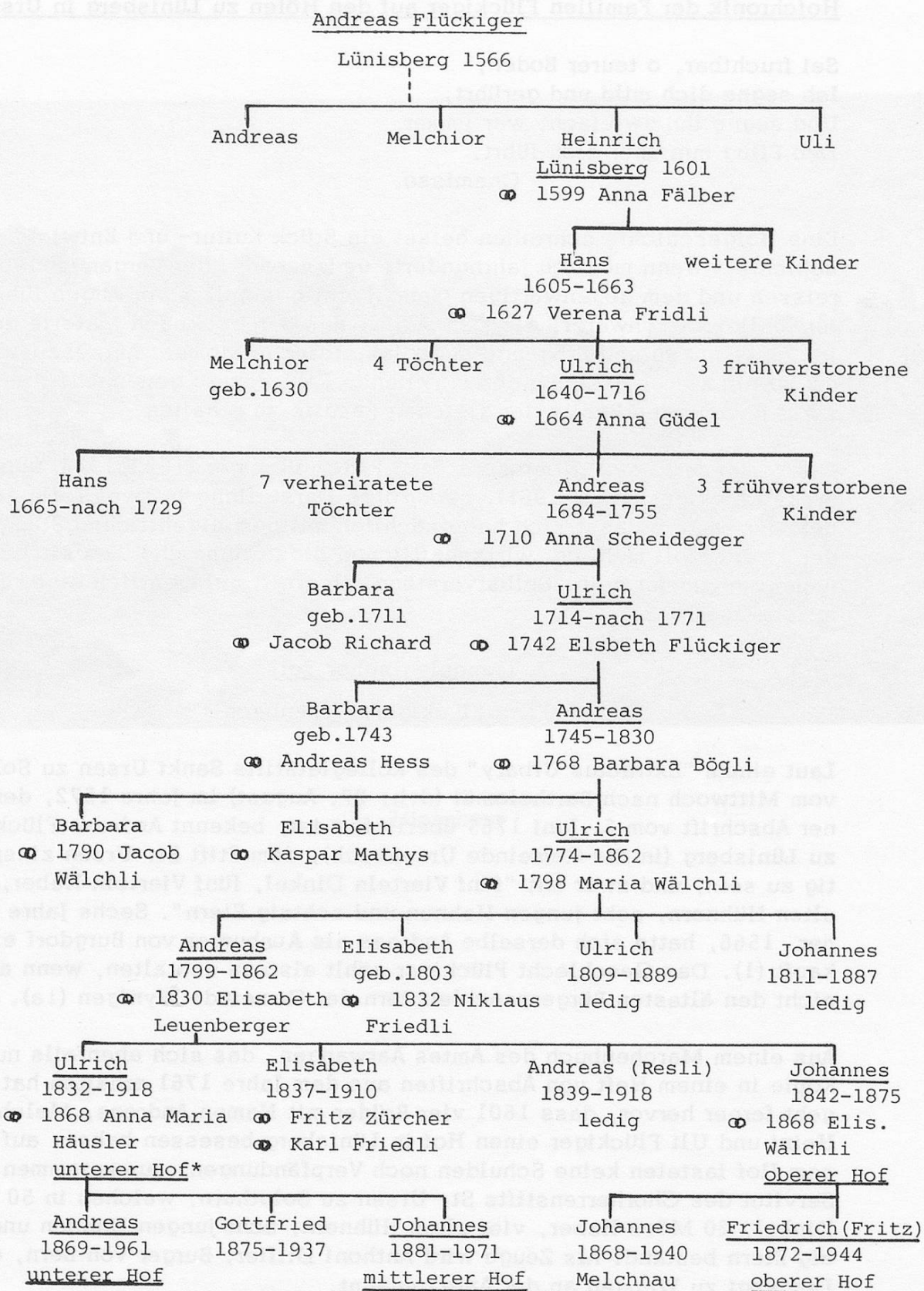
I. Genealogischer Teil

von Fritz Flückiger, Ursenbach +

Laut einem "Extractus Urbary" des Kollegiatstifts Sankt Ursen zu Solothurn vom Mittwoch nach Bartholomäi (d.h. 27. August) im Jahre 1572, der in einer Abschrift vom 5. Juni 1765 überliefert ist, bekennt Andreas Flückiger zu Lünisberg (in der Gemeinde Ursenbach), dem Stift St. Ursen zinspflichtig zu sein, und zwar mit "fünf Vierteln Dinkel, fünf Vierteln Haber, vier alten Hühnern, acht jungen Hahnen und achtzig Eiern". Sechs Jahre vorher, 1566, hatte sich derselbe Andreas als Ausburger von Burgdorf eingekauft (1). Das Geschlecht Flückiger zählt also zu den alten, wenn auch nicht den ältesten Bürgergeschlechtern der Gemeinde Wynigen (1a).

Aus einem Marchenbuch des Amtes Aarwangen, das sich ebenfalls nur als Kopie in einem Heft von Abschriften aus dem Jahre 1761 erhalten hat (1b), geht ferner hervor, dass 1601 vier Brüder mit Namen Andreas, Melchior, Heini und Uli Flückiger einen Hof in Lünisberg besessen haben; auf diesem Hof lasteten keine Schulden noch Verpfändungen, ausgenommen das Servitut des Chorherrenstifts St. Ursen zu Solothurn, welches in 50 Mäss Dinkel, 20 Mäss Haber, vier alten Hühnern, acht jungen Hahnen und achtzig Eiern bestand. Als Zeuge wird Anthoni Dillier, Burger von Bern, damals Landvogt zu Wangen an der Aare genannt.

Stammvater der Lünisberger Flückiger wurde Heinrich, dessen Sohn Hans



* (später mittlerer Hof genannt)

(1605-1663), verheiratet mit Verena Fridli (2), und Enkel Ulrich (1640-1716), verheiratet mit Anna Güdel, den Hof weiterführten. Aus dem Jahre 1710 liegt eine Erbschaftsteilung dieses Ulrich Flückiger vor, wonach er den Hof an seine beiden Söhne Hans (geb. 1665) und Andreas (1684-1755) abgetreten hat, in der Erwägung, dass so der Hof dem Geschlecht erhalten bliebe. Da sieben Töchter mit ebensovielen Tochtermännern erbberechtigt waren, entschloss sich also der Vater, die Teilung im Einverständnis mit den Söhnen und Tochtermännern selbst vorzunehmen, damit nicht nach seinem Ableben Unfriede in der Familie einkehre. Nach seinem Tode im Frühjahr 1716 verlangten aber die Tochtermänner von den Söhnen eine Erbschaftsaufbesserung; dies führte zum oberamtlichen Gerichtsausgleich vom 7. September 1716, wonach jedem Tochtermann 1000 Pfund zuerkannt wurden, die Söhne hingegen den Hof samt den Schulden von 3000 Pfund übernahmen (3). Nach einer vorliegenden Einsprache verlangte die Regierung eine Erbschaftssteuer von 7000 Gulden, wogegen jedoch ein Rekurs erhoben wurde.

Im Jahre 1729 übergab der ältere Sohn Hans Flückiger, "diewill alters und übel zeits halber nicht mer wol vür mich ist haus zu haben", den bisher gemeinsamgeführten Hof seinem Bruder Andreas, welcher jeder Schwester 20 Taler Erbgut auszuzahlen hatte, und schloss mit ihm einen "Verpfründungsvertrag" (4). Dieser Andreas hatte 1710 Anna Scheidegger geheiratet; nach damaligem Brauch hatten ihre Eltern Uli Flückiger und Ulrich Scheidegger zu Bleuen in der Gemeinde Oeschenbach zuvor einen Ehevertrag abgeschlossen, wonach "er Flückiger des hochzeiter's vatter disem seinem sun dem hochzeiter zu ehestür ... 500 pfundt ..., hingägen Ulli Scheidegger diser seiner dochter und hochzeiteren ouch zu rächter heimstür 300 gulden zu geben versprochen".

Andreas schloss seinerseits am 4. Mai 1742 mit Kaspar Flückiger zu Flückigen im Rohrbachgraben einen Ehevertrag (5), in welchem sie vereinbarten, dass sie ihren Kindern Ulrich Flückiger und Elsbeth Flückiger je 1000 Pfund Ehesteuer auszahlen wollten. Sieben Jahre später schon, am 10. Juni 1749, kam es zum Erbauskau, wonach Andreas seinem einzigen Sohn Ulrich den Hof abtrat, der Tochter Barbara, verehelicht mit Jacob Richard von Kleindietwil, hingegen 6000 Gulden an Erbgut auszuzahlen waren. Laut einer Ehrschatzabrechnung vom 29. Januar 1756 starb der Vater Andreas im Jahre 1755; seinem Sohn Ulrich wurde eine Nachsteuer von 28 Dublonen und 12 Batzen auferlegt (6).

Ulrich Flückiger (geb. 1714) kaufte laut einem Vertrag aus dem Jahre 1759 17 Jucharten Wald und Weide für die Summe von 3700 Pfund, welcher Betrag am 15. Juli 1760 bezahlt wurde. Aus dem Jahre 1771 hat sich seine letztwillige Verfügung erhalten, mit welcher er seinem einzigen Sohn Andreas seine sämtlichen Güter verschrieb, wogegen der Tochter Barbara, verheiratet mit Andreas Hess, 8000 Pfund zugeteilt wurden.

Dieser Andreas Flückiger (1745-1830) verehelichte sich am 15. Februar

1768 mit Barbara Bögli aus Juchten in der Gemeinde Seeberg, aus welcher Ehe ein Sohn und zwei Töchter hervorgingen, mit Namen Ulrich, Barbara und Elisabeth. Die eine Tochter Barbara heiratete 1790 Jakob Wälchli vom benachbarten Richisberg in der Gemeinde Ursenbach, die andere Tochter Elisabeth ihrerseits Kaspar Mathys von der Rinderweid in der Gemeinde Ochlenberg.

Der einzige Sohn, Ulrich Flückiger (1774-1862), heiratete am 16. Mai 1798 Maria Wälchli von Wäckerschwend in der Gemeinde Ochlenberg, nachdem sein Vater ihm am 22. März im Ehevertrag mit dem Brautvater eine Ehesteuern von 2000 Pfund zugesprochen hatte. Er übernahm dann laut dem Testament seines Vaters vom 2. Juni 1824 (7) den Hof im Werte von 35000 Bernpfund und hatte dafür seinen beiden Schwestern je 6125 Kronen auszuzahlen, welche Summen nach dem Tode des Vaters im Jahre 1830 den Schwägern ausgehändigt wurden. In der Folge schloss Ulrich Flückiger mehrere Kauf- und Tauschverträge ab. So ersteigerte er am 8. April 1830 aus der Erbschaft des Bendicht Friedli zu Hofen in der Gemeinde Ursenbach die sogenannte Bleuenmatte um die Summe von 902 Kronen und gegen einen Marchzins von 11 Kronen, bis die Schuld am 28. Februar 1831 beglichen war. Am 10. März 1843 ersteigerte er dann das Heimwesen des Johannes Richard vor dem Wald (heute "Wälder" genannt) bei Lünisberg um die Summe von 2850 Bernkronen oder 9500 Pfund. Von diesem erkauften Heimwesen wurden laut einem Tauschvertrag vom 23. Juni 1843 einige Stück Land zur besseren Nutzung und Marchbereinigung mit Johann Ulrich Käser, Landwirt vor dem Wald, abgetauscht.

Der Ehe des Ulrich Flückiger mit Maria Wälchli entsprossen drei Söhne und eine Tochter, mit Namen Andreas, geb. 1799, Elisabeth, geb. 1803, Ulrich, geb. 1809, und Johannes, geb. 1811. Die Tochter Elisabeth verheiratete sich 1832 mit Niklaus Friedli zu Oschwand (südwestlich Ochlenberg), aus welcher Ehe zwei Töchter heranwuchsen. Die beiden jüngeren Söhne Ulrich (1809-1889) und Johannes (1811-1887) blieben ledig. Ulrich führte von 1845 bis 1860 seiner Tante, Frau Friedli auf der Fuhren bei Wynigen, den Bauernbetrieb und war gleichzeitig Bauführer und Kassier beim Neubau des Kappeler Schulhauses sowie Seckelmeister der Gemeinde Wynigen, welches Amt schon sein Vater und sein Grossvater innegehabt hatten. Da ihm die Familienverhältnisse auf der Fuhren mit der Zeit nicht mehr behagten, kehrte er 1861 in das väterliche Heimwesen zurück, das seine beiden Brüder Andreas und Johannes unterdessen gemeinsam bewirtschaftet hatten.

Der älteste der drei Brüder, Andreas (1799-1862), verehelichte sich im Jahre 1830 mit Elisabeth Leuenberger von Lindenholz (zwischen Leimiswil und Madiswil). Am 19. November 1845 übernahm er mit seinen beiden Brüdern Ulrich und Johannes den väterlichen Hof. Ihr Vater Ulrich starb am 2. Februar 1862. Ihm folgte nach kurzer Zeit, am 25. Februar desselben Jahres, auch der Sohn Andreas, nachdem dessen Gattin drei Monate zuvor verschieden war. Auch Andreas hinterliess, wie sein Vater, drei Söhne und eine

Tochter, Ulrich, geb. 1832, Elisabeth, geb. 1835, Andreas, geb. 1839, und Johannes, geb. 1842. Die Tochter Elisabeth heiratete in erster Ehe Fritz Zürcher aus Richisberg in der Gemeinde Ursenbach. Da dieser schon nach einem Jahr und nach der Geburt eines Sohns starb, verband sich Elisabeth in zweiter Ehe mit Karl Friedli zu Leggiswil in der Gemeinde Wynigen, welcher Ehe zwei weitere Söhne und eine Tochter entsprossen .

Den drei Söhnen Flückiger fiel nach dem Tode des Vaters Andreas im Februar 1862 ein Drittel des Hofes zu, die anderen zwei Drittel verblieben weiterhin den beiden ledigen Onkeln Ulrich und Johannes. Der ältere dieser beiden, Ulrich (1809-1889), errichtete am 19. März 1883 ein Testament, worin er seinen Drittel am Hofe seines verstorbenen älteren Bruders Andreas Söhnen Ulrich, Andreas und Johannes vermachte; an Stelle des schon 1875 verstorbenen Johannes wurde dessen Gattin Elisabeth Flückiger geb. Wälchli als Erbin eingesetzt. Am 8. Dezember 1883 errichtete auch der jüngere, Johannes (1811-1887), ein Testament, wonach auch sein Drittel am väterlichen Hof an seines Bruders Söhne Ulrich, Andreas und Johannes überging; als Erben des letzteren wurden dessen Söhne Johannes und Friedrich eingesetzt. Am 12. November 1887 verstarb der eine Testator, Johannes Flückiger, am 21. Oktober 1889 auch der andere, sein Bruder Ulrich Flückiger. Dadurch ging der Hof endgültig in den Besitz von Andreas Flückigers (1799-1862) Kindern Ulrich und Andreas (Resli) und Schwiegertochter Elisabeth geb. Wälchli, der Witwe des dritten Sohns Johannes, und deren Söhne Johannes und Friedrich (Fritz) über.

Der älteste Sohn Ulrich (1832-1918) hatte im Jahre 1868 Maria Häusler aus Lünisberg (von Gondiswil) geheiratet, aus welcher Ehe vier Söhne und vier Töchter hervorgegangen waren, nämlich Andreas, geb. 1869 (der Verfasser des zweiten, wirtschaftlichen und kulturellen Teils unserer Chronik), Elisabeth, geb. 1872, Maria, geb. 1873, Gottfried, geb. 1875, Lina, geb. 1877, Rosa, geb. 1879, Johannes, geb. 1881, und Ulrich, geb. 1883.

Ulrichs jüngster Bruder Johannes (1842-1875) hatte sich im selben Jahr 1868 mit Elisabeth Wälchli von Wäckerschwend in der Gemeinde Ochlenberg trauen lassen; aus dieser Ehe stammten zwei Söhne, Johannes (1868-1940) und Friedrich (1872-1944, der Verfasser dieses ersten, genealogischen Teils). Der Vater Johannes war allerdings schon früh, im Jahre 1875 verstorben, so dass an seiner Stelle seine Gattin Elisabeth geb. Wälchli und seine beiden Söhne den Anteil der beiden 1887 und 1889 ledig verstorbenen Onkel geerbt hatten.

Am 11. Dezember 1891 wurde Andreas (Resli) (1839-1918), der mittlere, ledige der drei Brüder, ausgekauft, so dass nun der Hof zur einen Hälfte in den Besitz des ältesten Bruders Ulrich Flückiger und zur anderen Hälfte in denjenigen der Schwägerin Elisabeth geb. Wälchli und deren Söhne Johannes und Fritz überging.

Am 23. Mai 1892 wurde darauf die Teilung des Hofes vollzogen, und zwar durch das Los; der untere Hof (später mittlerer Hof genannt) fiel Ulrich Flückiger (1832-1918) zu und der obere Hof Elisabeth Flückiger geb. Wälchli und ihren beiden genannten Söhnen.

Im hohen Alter von 86 Jahren verstarb Ulrich Flückiger am 2. Dezember 1918; sein lediger Bruder Resli war ihm am 26. August 1918 im Tode vorangegangen. Dadurch ging der untere Hof an Ulrichs beide Söhne Andreas und Johannes über, während der dritte Sohn Gottfried ins Stöckli zog. Im Jahre 1896 war auf diesem Hof ein zweites Haus gebaut worden, wodurch den beiden Inhabern die Gelegenheit geboten wurde, den Hof abermals zu teilen (laut Teilungsvertrag vom 28. Januar 1919): Andreas (1869-1961) erhielt den neuen unteren, Johannes übernahm den mittleren Hof, in deren Besitz beide Söhne gegenwärtig (1941) noch sind (8).

Am 25. März 1903 übernahm des Johannes jüngerer Sohn Fritz das obere Heimwesen allein. Sein Bruder Johann hatte am 29. Dezember 1902 den Hof Moosacker in Melchnau erworben. Im Jahre 1932 kaufte dann ein Sohn von Fritz in Lünisberg das Wälder-Heimwesen hinzu und baute dort 1934 ein neues Haus.

Soweit bekannt und mir durch die Ueberlieferung meiner Grossonkel berichtet worden ist, hatten die Väter Flückiger stets das Glück, haushälterische, treue und gottesfürchtige Gattinnen an ihrer Seite zu wissen; sie wurden aber auch in Liebe, Güte und Ehrfurcht von ihnen getragen. Das beweisen ihre schönen, unter Gottes Beistand errichteten Testamente.

Lünisberg, im Juli 1941

II. Wirtschaftlicher und kultureller Teil

Von Andreas Flückiger, Ursenbach +

Wie aus der vorhergehenden Darstellung und den alten, vergilbten, zu dieser Chronik verwendeten Dokumenten und Papieren ersichtlich ist, können wir unseren Stammbaum bis ins 16. Jahrhundert zurück verfolgen. Vorhanden ist ein Zinspflichtauszug vom Chorherrenstift St. Ursen zu Solothurn, erwähnt wird darin ein Andreas Flückiger, die Abgaben waren in Natura zu leisten und sind auch detailliert aufgeführt (9). So um das Jahr 1500 herum unterhielt dieses Stift auf dem Lünziberg (Leonsberg), dem jetzigen Lünisberg, eine Kapelle mit daranliegendem Friedhof. Diese Kapelle wurde Heiligkreuz genannt und diente den Bewohnern des Kleinemmentals (10), wozu auch die Weiler Lünisberg, Friesenberg, Wäckerschwend und Richisberg gehörten, als Gotteshaus. Der Schreibende erinnert sich, dass beim erstmaligen Gebrauch des tiefer furchenden Selbhalterpflugs auf diesem noch jetzt Kirchacker genannten Felde die Umfassungsmauern des Kirchhofs samt Gräbern blossgelegt wurden. In Erinnerung ist ihm noch der Schädel eines Skeletts mit grossem Einschussloch

und mit intaktem Gebiss. Das Servitut der Bodenzinspflicht überdauerte die Reformation und ragt noch bis ins 19. Jahrhundert hinein. So ist eine diesbezügliche Quittung vorhanden, betreffend 5 Viertel Bodenzinshaber, ausgestellt am 22. Mai 1804, von Ludwig Glutz, Chorherrn zu Solothurn.

Ueber die Vorfahren in weiter zurückliegenden Jahrhunderten können wir keine eigentlichen Biographien und Nekrologe schreiben, aus dem einfachen Grund, weil zu wenig von ihnen bekannt ist. Immerhin reichen die mündlichen Ueberlieferungen meines im hohen Alter von 86 Jahren verstorbenen Vaters Ulrich Flückiger bis ans Ende des 18. Jahrhunderts zurück und gestatten einen kleinen Rückblick und Einblick in die Lebensweise und Denkungsart der letzten Generationen.

Soweit wir aus den vorhandenen Papieren und Aussagen meines Vaters auf das Lebensalter der zur Familie Flückiger gehörenden Menschen einen Schluss ziehen können, dürfen wir wohl annehmen, dass diese fast durchwegs einem zähen und langlebigen Schlag angehörten. Der Schreibende erinnert sich an verschiedene Aussprüche und Erzählungen seines Vaters, bald ernster, bald humoristischer Natur, über dieses Thema. Unter anderem erzählte er, dass da ein 90jähriger Nachbar seines damals 85jährigen Urgrossvaters diesem, als er ihn einmal husten hörte, zugerufen habe: "Res, wenn du alt werden willst, so musst du nicht so früh anfangen zu bäggeln" (husten). Ein hohes Alter ist aber nicht nur ein Geschenk des Himmels an Bevorzugte, sondern gar oft die Auswirkung einer natürlichen Lebensweise. Wir haben allen Grund, aus vorhandenen Handschriften, Testamentsauszügen mit beigefügten Wünschen und fürsorglichen Ermahnungen zu entnehmen, dass die alten Lünisberger in ihrem Tagewerk sich treulich an den bewährten Spruch hielten: Bete und arbeite.

Sie huldigten zudem bis in die heutige Zeit hinein einer gewissen konservativen Weltanschauung, ohne jedoch die Vorteile eines gesunden Fortschritts aus den Augen zu lassen. So eröffneten sie im eigenen Gebäude, das noch heute mit zweckdienlichen Umänderungen den gleichen Dienst leistet, auf den 1. Mai 1847 wohl eine der ersten sogenannten Talkäsereien im Oberaargau. Beigefügt darf werden, dass in dieser alten Käserei bis heute meistens erstklassige Ware produziert worden ist und noch produziert wird. Andreas Flückiger (1839-1918), der Verfasser des Büchleins "Praktische Anleitung zur Fabrikation des Emmenthalerkäses", hat in dieser Käserei seine praktische Schulung bekommen. Er war auch längere Zeit Mitglied der Aufsichtskommission der Molkereischule Rütli und hat in dieser Eigenschaft den Zöglingen praktischen Unterricht erteilt. Sein Büchlein, das noch heute von vielen Käsern gelesen wird, erlebte in den Jahren 1887-1898 drei Auflagen.

Auch der Schulunterricht wurde nicht vernachlässigt. Längere Zeit wurde dieser in irgendeiner Bauernstube erteilt, bis die Familie Flückiger aus eigenen Mitteln im Jahr 1861 ein eigenes Schulhaus erbaute, das bis zum Jahre 1930 seinen Zweck erfüllte. Lünisberg war (bis 1889) eine Exklave

der Gemeinde Wynigen (1), und der Examenstag gestaltete sich allemal zu einem Festtag, wenn die Honoratioren von Wynigen, der Pfarrer und die Vertreter der Schulkommission und des Gemeinderats sich dazu einfanden und nachher mit einem währschaften Bauernzvieri von der Familie Flückiger bewirtet wurden.

In die gleiche Zeit wie der Schulhausbau fällt auch der Ankauf einer eigenen Privatfeuerspritze (1864). Auch die Sämaschine, eine der ersten in unserer Gegend, eine sehr solide Konstruktion mit der Aufschrift "Hofwyl", war bei den Nachbarn ein gern gesehener Gast.

Uns näher und der mündlichen Ueberlieferung selbstverständlich zugänglicher als z.B. die Zeiten der Reformation oder auch des Bauernkriegs liegt die Franzosenzeit, zu der ich den Zeitabschnitt von 1798 bis 1815 rechne. Ohne unangenehme Auswirkungen und Umstellungen ist diese auch an unserem Hof nicht vorübergegangen. Darüber berichten allerlei Notizen, Quittungen für requirierte Sachen, wie Heu, Stroh, Haber usw., hauptsächlich aus der Zeit, da die Alliierten uns von der Franzosenherrschaft erlösten, dafür aber allerlei Seuchen mitbrachten. Eben jener Res, von dem eingangs die Rede ist, hat als Zeitgenosse des Uebergangs seinen Söhnen und Enkeln noch allerlei zu erzählen gewusst, was seine Familie und seine Nachbarn durch Einquartierungen und Requisitionen alles zu erdulden hatten, wie die fremden Soldaten des Nachts auf Raub ausgegangen seien, um Hühner, Tauben und dergleichen zu stehlen, um sie dann der Köchin zum Braten zu bringen; wie er einmal in einsamer Gegend von zwei spazierenden, glücklicherweise unbewaffneten Franzosen angefallen worden sei, in der Absicht, ihm Geld und Uhr zu entreissen, wie aber der grosse Hofhund den einen am Arm gepackt und sich drohend gebärdet habe, dass das welsche Gesindel von seinem Vorhaben ablassen musste, er selbst aber auf Umwegen mit dem Hund nach Hause gelangt sei.

Merkwürdige Andeutungen über eine mutmassliche Wassersteuer finden wir in einer schriftlichen Anmerkung aus der gleichen Zeit (1806), worin ein Ulrich Flückiger mit Zeugenangabe bescheinigt, dass er das Brunnenwasser bei sämtlichen Hofbesitzern gemessen habe. Warum dies geschah, ist aus den Papieren nicht ersichtlich, ich wüsste aber keinen anderen Grund als den oben angeführten.

Ueberhaupt war, wie dies aus Quittungen und Abrechnungen hervorgeht, die gute, alte Zeit nicht minder steuergeplagt als die unsere. Eine Kriegsteuer als Vorläufer der heutigen Wehrsteuer wurde schon vor mehr als hundert Jahren zur Deckung der Mobilisationskosten herangezogen; ebenso interessant ist der häufig wiederkehrende Ausdruck "Blättlergeld" für irgendeine Armensteuer. Die Hintersässensteuer gehört auch in diese Kategorie.

Aus dem Jahr 1815 datiert eine Quittung betreffend eine Loskaufsumme für Gewächs- und Heuzehnten der Bauernsamen zu Lünisberg zuhanden des

Finanzrats des Kantons Bern, ausgestellt von Niklaus Friedrich Freudenreich, Oberamtmann zu Burgdorf. Als Bestätigung ist noch eine Abschrift, eine Loskaufs-Konzeption vorhanden, worin "wir Seckelmeister und Finanzräthe der Stadt und Republik Bern" kundtun, dass "die Höfe zu Lünisberg in Ausführung des Gesetzes vom 2. Juli 1803 von den darauf haftenden Zehnten befreit seien", mit der Unterschrift des Seckelmeisters und Präsidenten des Finanzrats namens Jenner. Die Loskaufsumme war festgelegt auf 2450 Pfund. Ebenfalls liegt aus dem Jahr 1814 eine Quittung der Stadträte von Burgdorf vor zuhanden des dortigen Spitals über den Loskauf eines Zehnten, mit dem die Höfe zu Lünisberg belastet waren, und zwar laut einem Urbar der Stadt Burgdorf von anno 1626. Diese Loskaufsumme wurde aber ein wenig höher bewertet als diejenige des Staates Bern, nämlich auf 8579 Pfund. Aus all diesen Schriften geht hervor, dass die Zehnten nicht etwa kurzerhand nach Massgabe des Ertrags erhoben wurden, waren sie doch für eine gewisse Zeitdauer zum voraus festgelegt. Es scheint also, dass, obwohl sich in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts der Druck der Servitute zu lockern anfang, noch allerlei niedliche Abgaben und Kompensationen üblich waren. Um das Jahr 1844 herum sind jedenfalls irgendeiner tonangebenden Persönlichkeit (oder der Regierung selbst) Bedenken aufgestiegen über die Rechtmässigkeit der Höhe der Loskaufsummen; denn neben diesen Quittungen finden sich noch andere über spätere Rückvergütungen bis zu 50 Prozent.

Das Kühersystem, d.h. das Abätzen des Dürrfutters während des Winters an Ort und Stelle durch die Lebware eines Kühers aus dem Emmental oder dem Oberland, vergegenwärtigen verschiedene Abmachungen mit den Kühern bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts hinein.

Einen Teil der Landwirtschaft oder vielmehr einen Nebenberuf in diesem Bereich bildete, man kann wohl sagen Jahrhunderte hindurch, das Bauchen (11) des Garns. Aus den vorhandenen Verzeichnissen über die Garnlieferanten ist ersichtlich, dass wohl der weitaus grösste Teil der damaligen Bauern Gespinstproduzenten waren. Das Geschäft des Bauchens bedeutete eine nicht geringe Einnahme, aber zugleich auch ein übervolles Mass an Arbeit, Aerger und Verantwortlichkeit; eine etwas zu starke Lauge zum Beispiel konnte das in die grosse Bauchebütte eingelegte Gewebe (die Strangen) zerfressen, und der Schaden musste dann vergütet werden. Die Asche als Rückstand beim Bauchen war allerdings ein nicht zu unterschätzender Dünger für den Kleeanbau. Ich erinnere mich noch an die ausgetrockneten Aschenhaufen in der Aescherhütte, die an Regentagen mit eigens geformten Zeugmessern wieder zum Ausstreuen auf das Land zerschabt wurden.

Und nun gehören die Schreibenden auch schon zur älteren Generation. Die Söhne und ihre Familien bewirtschaften mit angestammtem Fleiss die vier noch ziemlich grossen Höfe, die aus dem alten, ungefähr 250 Jucharten haltenden Grundbesitz entstanden sind, und Enkelkinder tummeln sich in Haus und Feld. Vieles hat sich verändert im Laufe der Zeit, und vieles

wird sich noch verändern. Wo früher manuelle Arbeit vorherrschend war, leistet nun die Maschine die gleiche Arbeit in kürzerer Zeit; das Jauchefass gräbt nicht mehr seine Spuren in den aufgeweichten Boden, sondern die Hochdruckpumpe befördert das befruchtende Nass spielend auf die hochgelegenen Aecker. Aber wenn wir näher hinschauen, so wird uns eines bewusst: die Veränderung vollzieht sich mehr nur in der äusseren Form, das Wesentliche, der Inhalt ist gleich geblieben. Die ewigen Gesetze von Ursache und Wirkung, von Segen und Unsegen, von Wohlstand und Ruhm bleiben bestehen. Es gibt kein Fatum, es ist alles Kausalität, oder mit anderen Worten: Wie die Saat, so die Ernte. Noch immer gilt:

Nicht Zahl und Stammbaum unsrer Ahnen,
noch glänzende Vergangenheit,
Nein, jenes Wesen ist das Wahre,
das Geltung hat für alle Zeit,
Und das uns sagt: Auf diesem Boden,
wo Fleiss und Sorgen sich gepaart,
Vererbt vom Vater sich zum Sohne
auch stets des Hofes Eigenart.
Der Grund und Boden ist dem Bauern
zunächst sein sichtbar Vaterland;
Des einen Pflege ist am andern
wohl als der beste Dienst bekannt! (12)

A.F.

Lünisberg, im Juli 1941

Die Hofchronik ist im Jahre 1941 auf einen Aufruf der Landwirtschaftsdirektion des Kantons Bern (u. a. in der "Neuen Berner Zeitung" vom 9. April 1941) hin geschrieben worden, liegt heute in deren Archiv der Stelle für Bauern- und Dorfkultur und wird hier mit deren freundlicher Erlaubnis erstmals veröffentlicht. Sie ist leicht gekürzt und redaktionell um wenig verändert worden.

Die genealogischen Angaben und Daten stammen aus den Kirchenrodeln von Ursenbach und Wynigen und den Bürgerregistern von Wynigen.

Die im Anhang abgedruckten Dokumente befinden sich, mit zahlreichen anderen die Lünisberg-Höfe und deren Besitzer betreffenden Akten, im Besitz der Familie Hans Flückiger-Morgenthaler in Lünisberg. Für deren Überlassung sei auch ihr besonders gedankt, ebenso Herrn Dr. Karl H. Flatt in Solothurn dafür, dass der in seiner Dissertation 1969 publizierte "Plan der Grichts-March zwischen denen Ehrenden Gerichten Ursenbach und Bolodingin" aus dem Jahr 1761 in unserem Jahrbuch nochmals hat erscheinen dürfen (StA Bern, AA IV, Wangen 11. KKK 413, Aufnahme Cliché Henzi, Bern), und vor allem Herrn und Frau Dr. Martin und Ruth Flückiger-Oberli in Burgdorf für manche Hilfeleistung.

Anhang: Dokumente zur Hofchronik von Lünisberg

1/1619: Aeltestes erhaltenes Originaldokument

"Zu wissen syge allermänklichen mit dysem bryeff, das der erbar und bescheyden Anderes Flückyger uff dem Lünyspärg ein stuck acher verkouft hat dem erbaren und bescheydenen Hans Kumer dem schmyd, jetzmall ouch uff dem Lünispärg. ...hieruff so ist dyser kouff beschächen und zugangen namlich um drysyg kronen gutter bärner wärung sampt einer kronen zu drynk-gält, und alls zu bezallen wye volget: erstlich so sol der käuffer Hanns Kumer erlegen uff meyen des dusendt sächshundert und nünzächedten jar erlegen namlichen fümffzächen kronen, dänne aber uff meyen dem nächsten darnach aber fümffzächen kronen. ...zügen, die by kouff und märt gesyn, synd die erbaren und bescheydenen Annthony Spycher und Ulli Somm, beschächen den vierten tag wynmonet des 1619 jar."

2/1663: "Schatz- und Zahlungsbrieff"

"Schatz- und zahlungsbrieff für Hans Flückingers seligen erben uff dem hoff Lünisberg.

Zuwüssen und khundt seye menigklichen hirmit: nachdem der ehrsam Hans Flückiger, gesessen uff dem Lünsiberg, ein grichtsman zu Ursenbach im ampt Wangen, zu gott dem herren us diser welt sätigklich abgescheiden, dass seine hinderlassene lyberben, mit nahmen Verena Fridli, die witwen, mit handen und gewalt Ulrich Spychigers, ihres ordenlichen vogts, dene Melchior, Ulrich, beid söhn, Anna, Catrina und Verena Flückiger, drey töchteren, mit handen Melchior Spychigers und Hanss Steiners, ihr beider Anna und Catarina ehemenneren, und Ulrich Spychigers obgenant, ouch vögtlicher pfläger der jüngsten dochter Verena, umb seine hinderlassenschaft, wie die namen haben mag, ein fründliche schatz- und theilung angesehen; und darmit dieselbige desto fridlicher und schleiniger obgan möge, darzu fründlich ersucht, angesprochen, gebätten und erbätten habend den ehrenvesten, fürnemmen, frommen, fürsichtigen und weisen herren, Hrs. Samuel Bundeli, des gross raths der stath Bern, der zeit vogt der graffschaft Wangen, als ein obman, dene auch den ehrenvesten, frommen, fürsichtigen herren Tobias Wild, amman zu Wynigen, item die frommen, ehrsammen Abraham Steiner, gesessen uffem Rychisperg, weibell zu Ursenbach, Urss Bögli, weibell zu Bolodingen, Joseph Schneberger von Ursenbach, dissmalen wirt zum löüwen zu Langenthal, Hanss Jacob Läderma, schmid uff dem Lünisperg, und Andres Christen, welche dan samptlichen günstig darzu gewilfahrt und also nach yngenommenem augenschyn der güteren und allerseits persohnen wytlöüffigem anbringen, gnügsamen anhören und betrachtung der sachen beschaffenheit vermitlet und abgehandlet haben, wie hernach volget:

Dess ersten habend sy der muter Verena Fridli uff dem hoff und gut geordnet und gesprochen für einen ordenlichen schlyss (13) zu ihrer nothwendigen underhaltung ihr leben lang, oder so lang sy der ehe halber unverende-

ret bleiben werde: in dem sässhus ein rüwige stuben; dene in der kuchi, käller, spycher, spysgaden und im ynhoffstadt und platz nach aller nothwendigkeit und schlysses recht; item uff die feürblathen und in den offen gerüstets holtz gnugsam ohne ihren costen; ein gartenbeth; ein bünden für ein mäss hanffsamen; ein plätz ardrich für ein halb mäss flachssamen, welchen samen die muter selbs kouffen, die besizer der güteren aber alle disere drü stuk buwen und rüsten söllend; der sächste theil von allem zam und wilden stein- und kläryops; ein khu sommer und winter by ihren khünen erhalten und ihre die nuzung darum geben; dene alle jahr ein feisses schwyn oder sächs cronen dafür, welches der muter gfalt; ein zäntner rindfleisch, ein soum wyn, dinkel sächs müt, gestampfte gärsten ein mäss, gestampfte hirss zwey mäss, ärbs ein mäss; item, wohin sy reisen anders begären wil, mit einem pferde und diener versehen. Dyser schlyss soll anfachen uff Andrea diss 1663. jahrs und der erste usgrichtet werden uff selbigem tag anno 1664.

Demnach umb hus und heim und ganzem hoff uff dem Lünisperg, es seye acher, matland, holtz, wald, wuhr, weid, saat, waas (14), zünen, heegen, zamen und wilden böümen, mit aller rechtsame, ehrhafte und zugehört, wie es gemelter Hans Flückiger selig geerbt, erkaufft und by seinem läben genuzet und besessen, auch by seinem absterben hinderlassen hat, sampt allem schiff und gschir (15), wie es ein bur zu holtz und veld brucht; item auch alles dismalen vorhandene heüw, aembd und strouw, die schatzung gemacht und beiden söhnen zugesprochen nach befinden der sachen beschaffenheit, für und umb fünffthusendt und fünff hundert guldi berner währung, sampt der muter und einer ieden tochter eine dublonen, thut vier dublonen.

Und diewylen die söhn diesere schatzung alsobald zu ihren handen nemen und zenutzen haben werdend, sölle dagegen der muter und dreyen töchteren uss den gültbriefen und mit namen denen, so weibei Steiner von wegen erkauffter müli zu Ursenbach schuldig ist und geben wirt, gevolgen und einer jeden zu handen gestellt werden, namlichen ein thusend guldi, thut für all vier zusammen vierthusend guldi; hiermit den söhnen auch einem ieden an der schatzung sum abgahn und durch gewünscht worden ein thusend guldi, thut für beed zweythusend guldi, verbleibend hirmit noch von der schatzung schuldig drüthusend und fünffhundert guldi, die söllend sy abpezalen, nemlichen den dreyen töchteren einer ieden jährlich uff meyen, und erstlichen a^o 1665, zweyhundert und fünffzig guldi, der halbig theil zu gält und der ander halbig theil in werschaften gültbriefen; der muter antheil aber soll stilstan, so lang der schlyss wärt, wan aber der schlyss uss sein wirt, soll auch derselbig bezalt werden in zahlungen wie obstath.

Die übrigen gültbriefen und schulden, item auch das gält und die farhaab, nachdem die verfalnen bodenzinsen und herschaftrechte insgemein wie auch der todtfahl und ehrschatz (16), so dem hrn landvogt gebürt, abgericht und bezalt sein wirt, söllend sy dan alles glychlich mit einanderen

theillen, und was us gemeinem getreit getröschten und angesäyt worden, soll auch gemeinen erben widerumb erschiessen.

Den ehrschatz aber vonwegen der bodenzinsen nach Solothurn söllend beed söhn über sich nemmen und abtragen ohne der übrigen entgeltuss.

Die ledige tochter, wylen sy bynachen erzogen, soll us ihrem ertheil antheil erhalten werden.

Es soll aber die gantze schatzung, so den söhnen zugeeignet ist, umb den vorgeschribenen schlyss wie auch umb die zalungen haft-, pfandtpar und verschriben sein und verbleiben biss uff den letzten pfennig.

Und die söhn nun fürohin die beschwarden an herschaftrechten, zins und zeenden über sich nemmen und abtragen ohne der muter und schwösteren entgälnuss.

Die erben aber insgemein einanderen hälffen, umb die erbschaft gebürliche wärschaft tragen, und habend also disere schatzung und machenschaft sampt und sonderlich mit hand und mund dankbarlich angenommen, globt und versprochen, daby zu verbleiben, nüzit darwieder zereden, zethun noch zehandlen in keinen weg. Darumb auch sy zwen gleichluthend schatz- und zalungsbrieffen begert habend, welche also verfertiget und mit vor wolermelts Hrs Landvogt Bundeliss uffgetruktem insigel (doch ihme und seinen erben ohne schaden) offentlich verwart und ihnen den erben zuhanden gestellt worden sind, in wahrer gezügsamme, neben vorehrengemelter persohnen der auch frommen, ersammen Urss Anderegs, venners zu Kleinen Dietwyl, Abraham Steiners dess weibels zu Ursenbach, und Andres Flückigers zu Flükigen, grichtsmann zu Rohrbach, vor welchen den erben diser schatzungsbrieff vorgeläsen und durch gethane handglübt bestätigt worden ist. Beschehen, alss die schatzung ergangen, den sächsten tag wintermonats, die vorläss- und bestätigung aber diss brieffs uff dem fünfften tag christmonats, alls man zalt ein thusend sächshundert sächszig und drü jehr. 1663.

Mathys Christen, landtschryber"

3/1716: Nachlassvertrag

"Kund, offenbahr und zuwüssen seye jedermänniglich mit diesem brieff: Demnach es gott dem allmächtigen nach seinem unwandelbahren willen den weiland ehrsammen und wohlbescheidenen Ulrich Flückiger, bey leben gewesener grichtsessens zu Lünspurg, grichts Ursenbach und amts Wangen, vor kurzer zeit aus dieser zeitlichkeit zu seinen göttlichen gnaden zu beruffen gefallen wollen; dass darauffhin dessen hinderlassene erben, als da sind Hans und Andreas Flückiger die söhn, Isaac Lädemann von Juchten in namen seiner von seiner ehewirten Verena Flückiger als der eltesten tochter sel. erzeugeten vier kinderen, Ulrich Spychiger, der gricht-

sess in der Rämatt, in namen seiner ehfrauen Barbara Flückiger der nach-
eltesten tochter, Anthoni Churt in der Stockmatt in namen seines eheweibs
Catharina Flückiger der dritteltesten tochter, Andres Marbott auff der Hoh-
wart in namen seines eheweibs Maria Flückiger der vierteltesten tochter,
Hans Jacob Burckhalter von Wynigen in namen seines eheweibs Adelheit
Flückiger der drittgüngsten tochter, Hans Jacob Spychiger, der grichtsess
im Stampach, in namen seiner ehfrauen Elsbeth Flückiger der nachjüngsten
tochter und Caspar Fuhrmann zu Zulligen in namen seiner Ehefrauen Anna
Flückiger der jüngsten tochter, ihres vatters, grossvatters und schwehers
sel. verlassenschaft eine fründtliche theillung anzustellen sich entschlos-
sen, zu dem end aber, und damit alles desto fridlicher und unpartheyischer
zugehen möchte, sie zu einem obmann erbetten den wohlgeachten, ehren-
vesten, frommen, fürnemmen, fürsichtigen und wysen herren, herren Jo-
hannes Jenner, twingherren zu Bümpliz, dess grossen rahts loblicher
stadt Bern und dissmahlen wohlregierenden herren landvogt zu Wangen,
denne zu schiedrichteren den ehrengachten herren Johannes Ammon, den
weibel zu Herzogenbuchsee, die ehersammen und wohlbescheidenen Peter
Zur Flüh, ammann zu Mischleberg, Joseph Brand, weibel zu Ursenbach,
und Hans Jacob Thomann in gesagtem Stampach, welche dann in gewährung
ihrer bitt sich auff heüt zu endgemeltem dato auff dem Rychisperg (17) zu-
samen verfüegt und nach anhörung allerseits partheyen angebrachter grün-
den durch einen ihnen vorgeschlagenen ausskauff volgender gestalten sich
verglichen.

Namlichen und dess ersten solle denen beyden söhnen Hans und Andres
Flückiger für eigenthümlich zugestellt werden ihres vatters sel. ganze
verlassenschaft an allen ligenden güeteren, haussraht, gewächs, dürrem
zeüg, pfennwerthen (18), schiff und geschirr, in summa, wie solche immer
man haben mag.

Hingegen sollen sie die söhn alle auff diesem hooff sich befindliche und
ohngefahr auff dreytausend pfund pfennigen belauffende schulden ohne
ihr der schwesteren und schwesterkindern entgeltnuss wie auch den ehr-
schatz und die heütig ergangenen kösten zu bezahlen ab- und über sich
nehmen.

Wann aber bürgschaften oder andere heimliche schulden, so ihr vatter sel.
gemacht haben möchte, wider verhoffen hervorkommen solten, dennzumah-
len die gesamte erbschaft solche bezahlen solle.

Denne sollen sie die söhn ihren siben schwägere zu handen ihrer schwe-
stern und schwesterkindern, und zwar jedem schwager ein tausend pfund
zu einer rechten ausskauff summ, wie auch anstatt eines imp (19) zwey
thaler, bringt hirmit allen schwägere zusammen siben tausend pfund und
vierzehn thaler, auff nechstkönftigen martini paar entrichten oder von ge-
meltem martinitag an gebührend verzinsen.

Endlichen, wylen von obigen siben schwägere fünff jeglicher ein bett

empfangen, als solle den übrigen zweyen schwägeren auch jeglichen ein bett, nicht von den besten und nicht von den schlechtesten, auss ihres schwähers sel. verlassenschaft zugestellt werden.

Inzwüschen aber und biss zu aussbezahlung obberührter ausskauff summen solle die ganze vätterliche verlassenschaft underpfändlich verhaft (20) seyn und bleiben. Also und oberläüterter massen ist dieser ausskauff zum end gebracht worden, welchen die söhn und schwäger allerseits mit hand und mund auff- und angenommen, anbey auch gelobt und versprochen haben, darbey steiff und vest zu verbleiben und darwider nichts zu reden noch zehandlen.

.....

Beschechen, als dieser ausskauff ergangen, den sibenden tag herbstmonats des sibenzehenhundert und sechszechenden jahres. 1716.

sig. Samuel Ernst noth. in namen und aus geheiss herrn
landschreiber Ernsts meines vatters

Zuwüssen seye hiemit, dass nach dem obige parteyen noch etwelcher sachen halber in streittigkeit gerahten, obwohl ehrengedachter herr landvogt Johannes Jenner zu Wangen nach ihr allerseits verhör erkennt, dass obige beyde söhn Hans und Andres Flückiger ihren obgenannten schwesteren annoch über vorgemeldte summ bezahlen sollen acht und neünzig cronen bernwährung. Dessen allerseits partheyen zufriden gewesen und obwohlehrengesagtem herrn landvogt gelobt, in gezügsame der ehrsamten und wohlbescheydenen Joseph Brands des weybels und Urss Waldmanns des schulmeisters, beyden von Ursenbach. Beschechen den fünffzehenden Herbstmonat 1716.

Johann Rudolff Ernst, noth. landschreiber."

4/1729: Verpfündungsbrief

"Verpfündungs-brief zwüschen denen ehrsammen Hans Flückiger von Lünspurg im gricht Ursenbach als pfrund-niesser an einem, denne Andres Flückiger seinem bruder daselbsten als pfrund-geberen am anderen theil aufgerichtet.

Kund und zuwüssen seye männiglich hiemit: Demnach der ehrsamme Hans Flückiger von Lünspurg im gricht Ursenbach und ammt Wangen in betrachtung gezogen, wie dass er wegen seines durch gottes güete erreichten zimmlich hohen alters und demselben anhangenden schwachheiten sich nicht mehr im stand befindt, die feld-arbeit zu verrichten und den haussorgen vorzustehen, sondern im gegenteil abwahrt (21) von nöhten haben werde, so hat daraufhin derselbe nach ryfflicher überlegung und mit genugsammer vorbedachtsamkeit, gantz freyen ohnbeschwärdten willens und wohlgefallens, umb sich dardurch in einen rühwigen stand zu setzen, und damit er gott dem herren besser dienen und zu einem sel. end sich vorbe-

reiten könne, sich zu seinem gel. bruder Andres Flückiger von gedachtem Lünspurg verpfündet und demselben unter nachbeschriebenen conditionen mit leib und guth übergeben und anvertrauet:

Erstlichen soll er Andres Flückiger obgedacht seinem bruder Hans lebenslang rühwige wohnung, schathen und schermen geben und ihne so wohl in gesundheit als krankheiten mit speiss, trank, nahrung und kleidung seinem stand gemäss, auch mit erforderlicher abwart versehen und verpflegen und ihme sonsten in allen fählen mit raht und that getreuwlich beystehen; überdas soll er Andres ihme seinem bruder Hans noch jährliche in bahrem geldt fünfzechen cronen berner-währung geben und entrichten. Darbey der Hans sich heiter erläuteret hat, dass sein bruder nicht befüegt seyn solle, ihne zur arbeit zu halten, sondern dass es an sein dess Hansen freyen willen stehen solle, viel oder wenig oder gar nichts zu arbeiten.

Denne und hingegen hat er Hans Flückiger vorgemeldet seinem gel. bruder Andres seinen antheil an allen mit ihme Andres insgemein und unvertheilt besitzenden mittlen und güetheren, es seye haus, hoof, erdtrich, waldung, weyden, acker und mathen, pfenwert, schiff und geschirr, hausracht, gwächs, heüw und strohw; in summa sein dess Hansen antheil von allem demjenigen, so ihnen den beyden brüederen insgemein zugehört, nichts darvon aussgenommen, von nun an zugestellt und übergeben; welches alles er Andres nach seinem belieben zu nutzen und zu gebrauchen haben, auch ihme oder seinen erben, nach dess Hansen absterben, als eigenthumblich guth heymbdienen und verbleiben solle, ohne jemandts wiederred, alles mit denen darzugehörigen rechtsam- und gerechtigkeiten, wie hingegen auch mit allen daruff haftenden beschwärdn und schulden, welche sowohl die verbrieften als die unverbrieften, samt allen darvon verfallenen ausstehenden unbezahlten zinsen, der Andres über sich nehmen solle, ohne dess Hansen entgeldtnuss; und fahls er Hans allein für sich selbstn etwann schuldig syn möchte, solle der Andres dieselben schulden auch pflichtig syn zu bezahlen

Beschechen, als dieser brief zu expediren angeben und die erforderlichen glübdte darüber erstattet worden, den zwey und zwanzigsten tag mertzen des ein tausend siben hundert neün und zwanzigsten jahrs. 1729.

David Steiger, noth. landschreiber."

5/1742: Ehevertrag

"Eheberednuss zwüschen Uly Flückiger auf dem Lünischberg der kirchhöri Wynigen als hochzeiter und Elsbeth Flückiger zu Flückigen der kirchhöri Rohrbach.

In dem namen der heiligen dreyeinigkeit gottes des vatters, sohnes und heiligen geistes, amen. So seye hiermit kund und zu wissen, wie dass

us anschikung gottes, der ein schicker, stiffter, auch urheber dess heiligen ehestandes ist, ihm bevorderest zu seinen heiligen ehren, den partheyen aber zu seel und leib wohlersprieslich und nit weniger ein verhoffentlicher glücklicher heüraht sich begeben und zugetragen hat zwüschen dem ehrbaren Ulli Flückiger uf dem Lünisperg der kirchhöri Wynigen des hochzeiter, so dene die tugentsame und gottselige tochter Elsbeth Flückiger zu gedeütem Flückigen grichtsmarch und der kirchhöri Rohrbach als hochzeiterin, welcher den auch allbereidt mit einem öffentlichen kirchgang wird bestättiget wärden. Nun welche beide namte eheleüth sich in dem stand der heiligen ehe sind zusammen geträtten, darbei so haben sy auch ein anderen alle eheliche liebe, treüw, bywohnung, haft und band ihr läbens lang je eines gegen dem anderen zu erzeigen verheissen und versprochen, dardurch sy verhoffent, den auch gottes gnad und sägen von gott dem allmächtigen zu erlangen, damit aber härnach künfftigen streit missverständnuss verhütet und vermitten werde, so haben sy die eheleüth hernach folgende erleütherung gethan und ihre ehe articul ufgesetzt und geordnet:

Erstens so verspricht er der hochzeiter Flückiger und sein vatter, die hochzeiterin in sein haus und heim uf und anzunehmen, sye alda auch mit spyss und trank, fahl - raht (22) und an thaht gnugsam zu versähen und versorgen und in suma auch alles dasjänige gegen ihre zu erzeigen, was einem ehrlichen eheman gegen seinem eheweyb wohl anstaht, zimbt und gebührt.

Item so hat sein des hochzeiterers vatter seinem sohn für die ehesteür versprochen, mit parem gelt zu erlegen und zu bezahlen an capital 1000 pfund.

Item so verspricht sy die hochzeiterin by ihme mit ihrem gut by dem hochzeiter einzukehren, ihme auch desen gnoss-und theilhaftig zu machen, ja auch alles dasjenige gegen ihme zu erzeigen und erstatten, was einem ehrlichen ehewyb gegen ihren eheman zu thun wohl anstaht, zimbt und gebührt.

Item so verspricht er der hochzeiterin vatter seiner tochter der hochzeiterin für die ehesteür entweders mit pargelt also par zu erlegen und zu bezahlen, auch also da ist, an capital 1000 pfund.

Betreffent dan auch der widerfahl (23), so ist selbiges auch abgered und geordnet, dass, wan das einte vor dem anderen ohne denzumahlen habende lebendige lyb ehrben abstärben wurde, so sol das noch läbendige von dem verstorbenen seinen mittlen ehrben und empfahren, also da ist, an capital 1000 pfund.

Und ist selbiges uf beiden seiten uf und angenommen worden, also dass es in all weg seines verbleiben haben sol. Zur bekrefftigung und bestättigung desen so werden sich die partheyen selbst eygenhändig

unterschreiben, datum uf den 4. tag mey 1742.

Ych Caspar Flückiger bekenne, wie obstat. "

6/1824: Testament

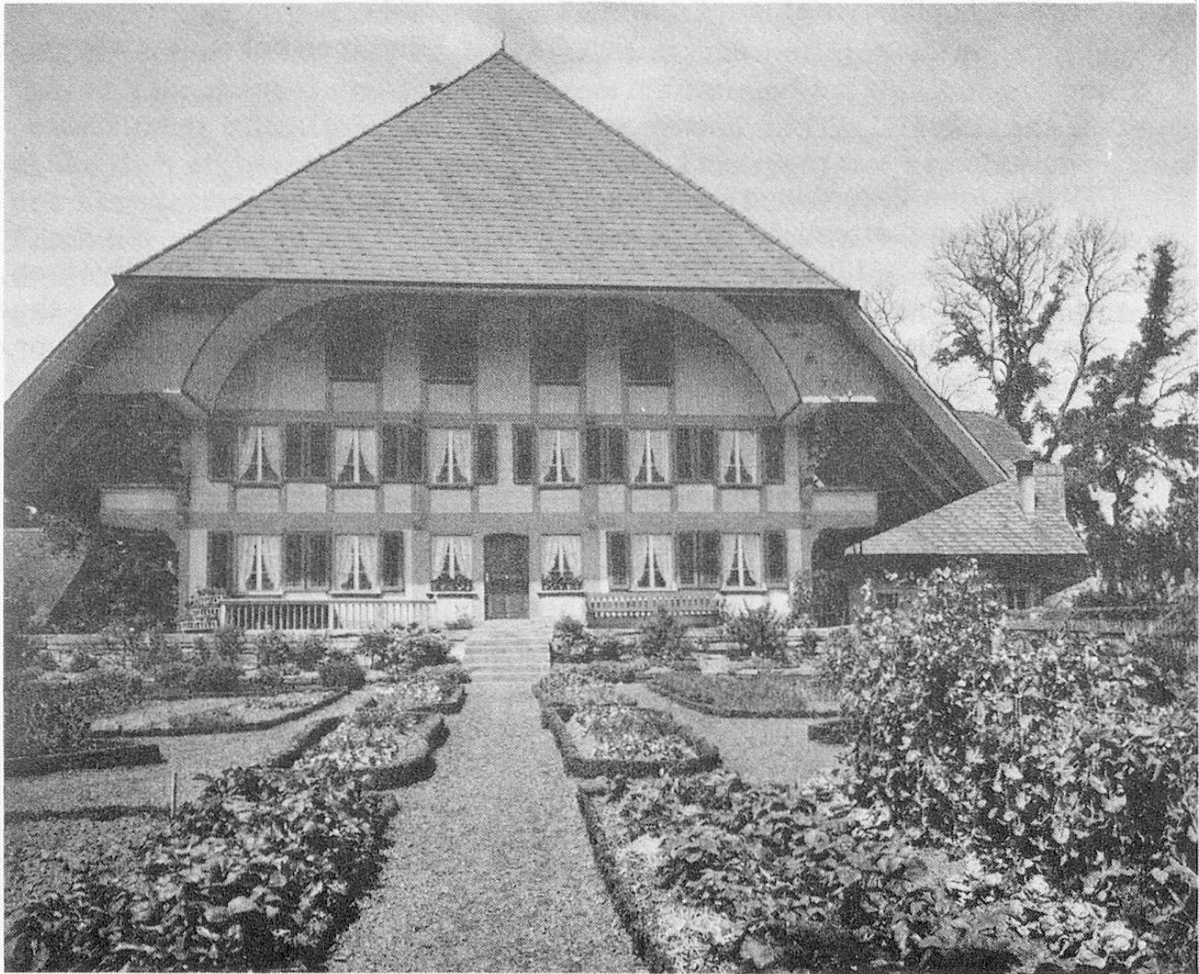
"Väterliche Verordnung.

Im Nahmen Gottes, Amen!

Ich, Andreas Flückiger, Bauer auf dem Lünspurg, Gemeinde Wynigen, gewesener Chorrichter daselbst und alt Gerichtsäss zu Ursenbach, thue kund hiermit: Dass mir meine Ehefrau Barbara geb. Bögli bereits vor geraumen Jahren in die Ewigkeit vorangegangen, ich seither im Witwerstande gelebt, meine zwey Töchtern, wovon die ältere auch gestorben, sich bald verhehelicht und mir das Hauswesen überlassen, welches ich mit Hülfe meines Sohnes des Chorrichters und seiner Ehefrauen bis dahin fortgesetzt und auf diese Weise bis zur Stunde meines Hinscheides weiter fortzusetzen gesinnet bin, da ich bereits ein Alter von 79 Jahren zurückgelegt und also auf ein längeres Leben nicht rechnen kann, ich mich daher, alldieweil ich noch bey gesundem Leibe bin, entschlossen, als ein freyer Angehöriger des Standes Bern kraft habender Gesetzes Befugniss über mein zeitliches Vermögen so zu verordnen, dass meine Kinder und Kindskinder, jedes nach Recht und Billigkeit, zu dem ihnen gebührenden Erbrecht gelangen könne, und dass daher seiner Zeit Umtriebe und Prozesse vermieden werden. Ich habe demnach meine letzte Willens-Verordnung zu notarialischer Verschreibung angegeben, wie hienach folgt, und zwar im Zustande der Besonnenheit und Willensfreyheit, mit Zuziehung zweyer fähiger Zeugen.

Erstlich und vor allem aus empfehle ich jetzt und zu allen Zeiten, besonders aber zur Stunde meines Hinscheides, meine theure und unsterbliche Seele in die Hände des erbarmenden Gottes, dass er dieselbe um des theuren Verdienstes Jesu Christi unsers Erlösers willen zu sich in sein himmlisches Reich auf- und annehmen wolle und der Seligkeit theilhaft machen; meinen erblassten Leichnahm rekommandiere dann meinen Hinterlassenen zu christ-üblicher Beerdigung.

Zweytens betreffend meine zeitlichen Mittel, so verordne ich, dass nach meinem Gott gefälligen Hinscheide mein Hof zu Lünspurg, in Häusern, Ofenhaus und Speicher, samt Hofstatt, Matt- und Ackerland, Waldung und Weiden, nämlich alle meine nach Tod hinterlassenen Liegenschaften und alle vorhandenen Pferdte und Lebwaar, auch aller Getreid-Vorrath, Schiff und Geschirr, auch Küchen-Geschirr und Hausrath, welcher zwar unbedeutend und alt ist, Linges und Betten, kurz all mein beweglicher und unbeweglicher Nachlass ohne Ausnahme meinem Sohn Ulrich Flückiger oder seinen Erben um die von mir in Betracht der Zeit-Umstände festgesetzte Schatzungs-Summe der Pf. 35000, sage fünf und dreissig tausend Bernpfund zu- und anfallen solle. In dieser Summe soll er dann finden das ihm nach unsern Gesetzen gebührende Schatzungsrecht.



Oberes Haus, erbaut 1845



Stock, errichtet 1809, und unteres Haus, 1863 neu erbaut

Zu obiger Schatzungs-Summe sollen dann die bereits ausgerichteten Ehesteuern geschlagen, dann von dem Gesamt-Vermögen meine zurücklassenden liquiden Schulden abgezogen und der Rest unter meine rechtmässigen Erben zu gleichen Theilen vertheilt werden, wozu ich den Kindern und Kindskindern den Segen Gottes wünsche.

Ich erwarte also getrost, dass meine Erben diese meine Verordnung dankbar annehmen werden, sollte es aber nicht geschehen, so verordne ferner, dass, wenn solche von Seite meiner Tochter oder ihrer Erben angegriffen werden sollte, dann sogleich ein gerichtliches Inventar und eidliche Schatzung über meinen Nachlass gezogen und meinem Sohn dann freystehen, den Nachlass einzig um die Schatzung zu übernehmen oder mit seinen Miterben zu theilen.

Auf den Fall hin, dass die Verordnung angegriffen und über meinen Nachlass einen andern Werth als den, so ich demselben hievor gemacht, ohne meines Sohnes Willen beigelegt würde, so verordne dann nach Satz 2 fol. 132 der bernischen Gerichtssatzung, dass von dem Gesamt-Vermögen meinem Sohne der dritte Pfenning zum voraus zukommen solle.

Hierin besteht nun mein liebster und letzter Wille, welchem nach meinem Gott beliebigen Absterben in allen Theilen förmlich nachgelebt werden solle; ich behalte mir indess vor, denselben so lange ich testierensfähig seyn werde, gänzlich aufheben oder abändern zu können.

Ohn alle Gefährde!

In Kraft dieser väterlichen Verordnung ist solche auf förmliche Angabe und Gelobung hin unter der Signatur des stipulirenden Herrn Amtsschreibers Johann Ludwig Schnell von Burgdorf also ausgefertigt, mit dem oberamtlichen Siegel des Amtsbezirks Burgdorf inwendig verwahrt und auswerts verschlossen worden. Express berufene Zeugen, vor denen diese Verordnung abgelesen und von dem achtbaren Andreas Flückiger an den unterzeichneten Notar beglobt worden, sind: Herr Rechtsagent Johann Kohler, Mitglied des Ehd. Fertigungs-Gerichts Wynigen, und Johann Käser auf dem Lünspurg.

Datum der Beredung und Gelobung in der Wohnung des Vaters Flückiger den zweyten Brachmonats des Jahres Eintausend acht hundert vier und zwanzig.

Joh. Ludwig Schnell Not., Amtsschreiber" (24)

Verzeichnis der im 18. Jahrhundert im Bernbiet gebräuchlichen Münzeinheiten:

1 Dublone	=	160 Batzen	
1 Dukaten	=	80 Batzen	
1 Taler	=	30 Batzen	
1 Krone	=	25 Batzen	
1 Gulden	=	15 Batzen	
1 Pfund	=	7½ Batzen	
1 Batzen	=	4 Kreuzer	= 8 Vierer

Anno 1851 bei Einführung des neuen Münzfusses berechnete man den neuen Franken zu 7 alten Batzen.

(gemäss Tabelle auf Seite 24 der Lünisberg-Dokumente)

Anmerkungen:

- 1) Ausburgerrodel der Stadt Burgdorf, Band II, Seite 220, Bürgerarchiv der Stadt Burgdorf.
- 1a) Gemäss der auf 1889 in Kraft getretenen Grenzbereinigung zwischen Ursenbach einerseits und Dürrenroth, Oeschenbach, Walterswil und Wynigen anderseits ist u.a. der Weiler Lünisberg (mit 16 Haushaltungen und 118 Einwohnern) von der Gemeinde Wynigen abgetrennt und der Gemeinde Ursenbach einverleibt worden.
Vgl. die beiden Kartenskizzen bei Karl H. Flatt: Die Errichtung der bernischen Landeshoheit über den Oberaargau, Jahrbuch des Oberaargaus, Sonderband 1, Bern 1969, S. 110f.; vgl. auch Hist. Biograph. Lexikon der Schweiz, Bd. 7/1934, S. 605.
- 1b) "Marchbuch des Amts Aarwangen, pag. 151, March des Gerichts Madiswyl gegen Bolodingen: umgangen den 12ten October 1676"
- 2) Siehe den "Schatz- und Zahlungsbrieff für Hans Flückingers seligen Erben uff dem Hoff Lünisberg" im Anhang Nr. 2 S. 78
- 3) Siehe den Wortlaut dieser Urkunde im Anhang Nr. 3 S. 80
- 4) Siehe den Wortlaut dieser Urkunde im Anhang Nr. 4 S. 82
- 5) Siehe den Wortlaut dieses Ehevertrags im Anhang Nr. 5 S. 83
- 6) Vgl. das Verzeichnis der im 18. Jahrhundert im Bernbiet gebräuchlichen Münzeinheiten auf Seite 89

- 7) Siehe den Wortlaut dieses Testaments im Anhang Nr. 6 S.
- 8) Der letzte, ins 20. Jahrhundert führende Teil der Genealogie ist hier weggelassen worden.
- 9) Vgl. dazu Karl H. Flatt a.a.O. S. 263 und 265 f.
- 10) Betr. den Namen Kleinemmental vgl. Karl H. Flatt a.a.O. S. 116.
- 11) Bauchen = Wäsche, auch frisch gesponnenes Garn, in heisser Aschenlauge einweichen, als Vorbereitung des eigentlichen Waschens (Schweiz. Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Band 4, Frauenfeld 1901, Sp.977). Vgl. das baseldeutsche "Buuchhuus" = Waschküche.
- 12) Erstmals gedruckt in "Lünisberg. Vom Wesen der Tradition", Sonderheft der Zeitschrift "Der Hochwächter", September 1958, mit zahlreichen Abbildungen.
- 13) "schlyss", Schleiss = "die einer Person von Rechtswegen, durch Vermächtnis, Vertrag usw. (meist auf Lebenszeit) zustehende Nutzniessung von Kapitalien, Liegenschaften u.a., insbesondere Leibgeding einer Witwe, bestehend aus dem Witwensitz oder/und aus dem Niessbrauch eines Kapitals usw." (Schweiz. Idiotikon, Band 9/1929, Sp. 667).
- 14) "waas" = Wasen, im Oberdeutschen gleichbedeutend wie "Rasen, feuchter Erdgrund" (vgl. Friedrich Kluge: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 7. Aufl., Strassburg 1910, S. 484 und 364).
- 15) "schiff und gschirr" kann im engeren Sinn bedeuten: Fuhrwerk mit allem Zubehör; hier aber wohl im weiteren Sinn: "alle Werkzeuge, welche ein Fabrikant, Handwerker, Fuhrmann oder ein Landwirt zu der Ausübung seines Berufes wirklich im Gebrauch hat; ... Hausrat, Inventar, insbesondere in landwirtschaftlichen Verhältnissen" (Schweiz. Idiotikon, Band 8/1920, Sp. 357f.); lt. Bee Junker: Wörterbuch zu den Werken von Jeremias Gotthelf, Erlenbach-Zürich 1972, S. 90: "die gesamte Fahrhabe eines Bauernhofs".
- 16) Todfall oder Fall = "Abgabe beim Tode von Eigenleuten an den Herrn, bestehend im besten Haupt Vieh oder dem besten Gewand; später durch Geldzahlung abgelöst" (Paul Kläui: Ortsgeschichte. Eine Einführung, Zürich 1942, S. 107): "das dem Grundherrn von der fahrenden Habe des erwachsenen Hörigen oder Leibeigenen zufallende Stück, ein Zeichen der persönlichen Abhängigkeit vom Grundherrn, wie der Ehrschatz dasjenige der dinglichen; es kam aber auch vor, dass die Fallpflicht auf dem Gute lastete und der Besitzer des-

- selben kein Eigenmann war (Schweiz. Idiotikon, Band 1/1881, Sp. 735 f.);
- Ehrschatz = Abgabe vom Lehengut beim Wechsel des Inhabers oder des Herrn (Kläui a.a.O., S. 106, vgl. auch S. 46).
- 17) Richisberg (auch Ryschberg) und die Rätzmatt liegen, wie Lünisberg (auch Lünschberg), in der Gemeinde Ursenbach, Mistlenberg in der Gemeinde Wynigen, Stampach und Zulligen in der Gemeinde Oeschenbach, Ho(h)wart und Juchten in der Gemeinde Ochlenberg.
 - 18) Als einzige Deutung des Wortes hat sich im Mittelhochdeutschen Wörterbuch, hg. von Wilhelm Müller und Friedrich Zarncke (Band 3, Leipzig 1861, S. 603), gefunden: "pfennewert" = "was einen pfennig oder pfennige wert ist, dafür zu haben ist"; auch Flüssigkeitsmass.
 - 19) "imp" = wahrscheinlich gleichbedeutend wie "Zimis" = Imbiss. Zwischenmahlzeit am Nachmittag (Bee Junker a.a.O. S. 116).
 - 20) "verhaft" = in der Rechtssprache "Güter (z.B. Schulden halber) mit Beschlag belegen, arrestieren" (Schweiz. Idiotikon, Band 2/1885, Sp. 1062); vgl. "haft" = "das zur Sicherheit gegebene Pfand, besonders in der Verbindung Haft und Pfand, die in Beschlag genommenen Pfandobjekte" (a.a.O. Sp. 1055).
 - 21) "abwahrt" = Krankenpflege (Bee Junker a.a.O. S. 8)
 - 22) "fall und rat tue (verschaffe)" = "das Nötige, besonders an Lebensmitteln verabfolgen, Menschen und Vieh zukommen lassen, sie besorgen, pflegen, ihnen Hilfe und Beistand leisten" (Schweiz. Idiotikon, Band 1/1881, Sp. 734 f.).
 - 23) "widerfahl" = "der meist nur teilweise Rückfall des von dem absterbenden Ehegatten in die Ehe gebrachten Gutes an die rechten Erben desselben, unter Ausschluss des überlebenden Gatten" (Schweiz. Idiotikon, Band 1/1881, Sp. 743).
 - 24) Johann Ludwig Schnell (1781-1859), einer der drei berühmten Brüder, war Amts- und Stadtschreiber von Burgdorf, Veranstalter der Burgdorfer Versammlung vom 3. Dezember 1830, Verfassungsrat 1831 und Sekretär dieser Behörde (Hist. Biograph. Lexikon der Schweiz, Bd. 6/1931, S. 220).